

Online-Texte der Evangelischen Akademie Bad Boll

Dokumentation der Tagung "Vielfalt und Inklusion"

Vielfalt und Inklusion

Vereint für gemeinsame Bildung: Inklusion in Baden-Württemberg jetzt

Bad Boll, 29. Juni 2009, Tagungsnummer: 502009 Tagungsleitung: Dr. Thilo Fitzner, Cordula Edler

Bitte beachten Sie:

Dieser Text ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers/der Urheberin bzw. der Evangelischen Akademie Bad Boll.

© 2009 Alle Rechte bei den Autorinnen/den Autoren der Texte

Eine Stellungnahme der Evangelischen Akademie Bad Boll ist mit der Veröffentlichung dieses Textes nicht ausgesprochen.

Evangelische Akademie Bad Boll Akademieweg 11, D-73087 Bad Boll E-Mail: info@ev-akademie-boll.de Internet: www.ev-akademie-boll.de

Dokumentation





Der Fachtag wurde unterstützt durch:







Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg

Kontakt:

Cordula Edler i n b u t integrative Beratung und Unterstützung Teckstrasse 23 D- 73119 Zell u. A. Fon ** 49(0)7164 909846 cordula.edler@t-online.de

Dr. Thilo Fitzner
Evangelische Akademie Bad Boll
Arbeitsbereich Pädagogik und Bildungspolitik
Akademieweg 11
D-73087 Bad Boll
Fon ** 49(07164 79-396
thilo.fitzner@ev-akademie-boll.de

INHALT

Vorwort

Grußwort von Bundesminister für Arbeit und Soziales Olaf Scholz

Grußwort von Otto Herz

Artikel 24 - Bildung - UN- Behindertenrechtskonvention

Fachvortrag

VN-Abkommen über die Rechte behinderter Menschen Art. 24 - Inhalt und Wirkung, Dr. Valentin Aichele, LL.M.

Leiter der Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur UN-Behindertenrechtskonvention

Fachgruppen

- 1. Schritte und Rahmenbedingungen für die gemeinsame Schule zum Wohl des Kindes
- 2. Schritte zum Übergang Schule in die Arbeitswelt
- 3. Schritte zu einer Inklusive Pädagogik und Spezial Needs Education in der Lehrerausbildung
- 4. Schritte in die Gesellschaft und Öffentlichkeit

Einzelne Schritten in/für die Inklusion ausmachen und formulieren

Paradigmenwechsel in der Schule in Richtung Inklusion

Das Plenum formuliert

Podiumsdiskussion Politik und Inklusive Schule

Sabine Kurtz, CDU

Norbert Zeller, SPD,

Renate Rastätter, Bündnis 90 Grüne

Dr. Ulrich Noll, FDP

Sybille Hausmanns, BAG Gemeinsam Leben -Gemeinsam Lernen Eltern

gegen Aussonderung

Hierzu die Pressemitteilung der Akademie

Zusammenfassung des Tages

- Inklusion braucht nicht nur Zuständigkeiten sondern Verantwortung -Barbara Brokamp Montagsstiftungen Jugend und Gesellschaft Bonn

Eindrücke

Vorwort:

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und der Artikel 24 "Recht auf inklusive Bildung" für alle eine Herausforderung

Jedes Bundesland wird für sich die Frage beantworten müssen, welche Anpassungen im geltenden Schulsystem das Leitprinzip der inklusiven Bildung erfordert.

Der politische Fachtag im Juni 2009 in der Evangelischen Akademie Bad Boll setzte ein Signal und soll ein erster Schritt sein, gemeinsam mit Betroffenen, Fachleuten und den Politikern in Baden Württemberg zu diskutieren und zu überlegen, wie die Konvention im Hinblick auf eine inklusive Schule jetzt umzusetzen ist.

Laut der Vereinbarung der Vereinten Nationen muss jetzt angefangen werden, die schon guten Erfahrungen mit gemeinsamen Unterricht weiter zu verfolgen, damit Zug um Zug die gemeinsame Schule entstehen kann. Vielleicht braucht es dazu manchmal Mut, Geduld und Phantasie dennoch die Schulversuche in den verschiedenen Bundesländern haben gezeigt, dass sich der Einsatz für alle Beteiligten lohnt.

Als in den Anfängen der Integration Eltern und Lehrer die Bedingungen formulierten, die in einer Regelschule notwendige Voraussetzung zur Integration wären, merkten sie , dass dies die Bedingungen sind, unter denen sie alle Kinder mit und ohne Behinderung gerne in die Schule schicken würden.

Heute geht es nicht mehr darum, ob Integration oder Inklusion möglich ist, es geht darum ein Menschenrecht umzusetzen, wie wir uns die Umsetzung die Inklusion vorstellen, was wir uns für die gemeinsame inklusive Schule wünschen und wie wir die Erfahrungen und wissenschaftlichen Ergebnisse der vergangenen 20 Jahre einbringen können.

Der Fachtag hat nicht nur ausführlich über die Rechtslage informiert, sondern mit Hilfe der Fachgruppen sind die Notwendigkeiten und Bedürfnisse formuliert und den verantwortlichen Politikern mit auf den Weg gegeben worden. Die Verschiedenheit aller Kinder zu ist respektieren und die besondere Förderung der "Verschiedenen" in der Gemeinsamkeit soll realisiert werden. Wenn wir alle es gemeinsam schaffen den Geist des Index für Inklusion in den Schulen Schritt für Schritt lebendig werden zu lassen, dann haben alle Kinder eine Zukunft. ¹

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Beteiligten des Fachtages für ihre Teilnahme bedanken:

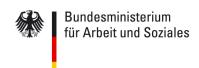
Danke an alle Referenten und die Politiker, die bei der Durchführung dieses Fachtags beigetragen haben

Danke der Evangelische Akademie Bad Boll und Dr. Thilo Fitzner, die ohne langes Zögern den Rahmen für die Tagung zur Verfügung gestellt haben.

Danke insbesondere auch allen Sponsoren und Geldgebern, ohne die der Fachtag nicht möglich gewesen wäre.

Colinda Cole!

¹ Anmerkung: Dass eine "inklusive Schule" auch bereits in Deutschland gelebt werden kann, beweisen 144 Schulen aller Schulformen, die sich bis Ende März 2009 " für den "Jakob Muth-Preis für inklusive Bildung" beworben haben.



Olaf Scholz

Bundesminister Mitglied des Deutschen Bundestages

Grußwort zur Eröffnung der Fachtagung "Vielfalt und Inklusion" der Evangelischen Akademie Bad Boll am 29. Juni 2009

"Vereint für gemeinsame Bildung", so hieß der Titel einer Veranstaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der am 6. und 7. Juni dieses Jahres Vertreter meines Hauses, des Bundesbildungsministeriums, der Kultusministerien der Länder und der Behindertenbeauftragten mit Eltern und Schülern, Wissenschaftlern und Experten aus der schulischen Praxis zusammenführte.

Wie, so lautete die Frage, die uns bewegte, können und müssen die nächsten Schritte zur Umsetzung des Artikels 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aussehen, wie verwirklichen wir das Recht behinderter Kinder, gemeinsam mit ihren nichtbehinderten Altersgenossinnen und -genossen in die Schule gehen zu können.

"Vereint für gemeinsame Bildung", das gibt das Ziel vor, es beschreibt zugleich aber auch den Ansatz, den wir gewählt haben, um dieses Ziel so schnell und so gut wie möglich erreichen zu können.

Vereint wollen und müssen wir handeln. Vereint wollen wir Schulen gestalten,

- die in Kooperation mit verschiedenen Partnern das Gewohnte in Frage stellen und Vielfalt als Chance begreifen,
- die verschiedene Lernwege zulassen und unterschiedliche Lernvoraussetzungen berücksichtigen,
- die individuellen Begabungen genauso früh und engagiert fördern wie sie Kindern mit Lernschwierigkeiten oder schwierigem Lernumfeld Unterstützung anbieten und Gelegenheit zum Aufholen verschaffen.

Es freut mich sehr, dass nun – gerade einmal acht Wochen später – in Baden-Württemberg an dieser wichtigen Aufgabe weitergearbeitet wird. Es sind Initiativen wie diese, die neue Wege eröffnen, uns weiter voranbringen und die Umsetzung unsere Ziele konkret werden lassen.

Allen, die dabei mittun, und namentlich Frau Cordula Edler und Herrn Dr. Thilo Fitzner von der Evangelischen Akademie Bad Boll möchte ich für ihren Einsatz herzlich danken. Mit Ihrem Engagement lassen Sie erkennbar werden, dass die Verwirklichung integrativer Bildung kein Punkt unter anderen, sondern Ausdruck eines Selbstverständnisses ist, das unsere Gesellschaft insgesamt prägen muss.

Politik für gemeinsame Bildung ist Bürgerrechtspolitik – und vereint am besten umzusetzen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und der Tagung den denkbar größten Erfolg!

GRUSSWORT

An die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung in der Ev. Akademie Bad Boll am 29. Juni 2009:

VIELFALT UND INCLUSION - VEREINT FÜR GEMEINSAME BILDUNG. INCLUSION IN BADEN-WÜRTTEMBERG JETZT!

Liebe Frau Cordula Edler! Lieber Thilo Fitzner! Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer!

Die wichtigste Aufgabe der Bildungseinrichtungen, der Kindergärten und Schulen, ist es, das gute Zusammenleben erfahrbar zu machen. Denn im guten, im wechselseitig sich stützenden und stärkenden Zusammenleben erweisen sich Humanität und Solidarität, jene universalen Grundtugenden, die, wenn wir sie leben, allen, ausnahmslos und überall, zugute kommen.

Das für alle unterstützende, anregende Zusammenleben kann ich aber nur lernen mit denen, die auch wirklich DA sind. Darum ist es geboten, dass all unsere Bildungseinrichtungen inklusive Einrichtungen sind und werden. Von Anfang an. Immerzu. Es gilt der Satz: "Die, die DA sind, sind immer die Richtigen." Nichts schöner, nichts erfüllender als die Vielfalt in der Gemeinsamkeit.

Wir müssen wegkommen davon, dass wir versuchen, Menschen an vorgegebene Systeme anzupassen. Wir müssen unsere Systeme so entwickeln, dass wir uns in ihnen wohl fühlen und dass wir dadurch Lebens-Sinn erfahren.

Die Welt-Staaten-Gemeinschaft, das Parlament der Völker, die UNO hat dies erkannt und darum *Inklusion* zum Maßstab aller Bildungseinrichtungen erhoben – auch über die Bildungseinrichtungen hinaus. Eine inklusive Gesellschaft gestaltet inklusive Bildungseinrichtungen. Und inklusive Bildungseinrichtungen leisten ihren Beitrag zu einer Gesellschaft der Inklusion.

Sie treffen sich in der Ev. Akademie Bad Boll, um dieses Gebot der Weltstaatengemeinschaft aufzunehmen und die konkreten Schritte zu erarbeiten, die jetzt in Baden-Württemberg gegangen werden sollen, damit auch dieses *Menschenrecht auf Inklusion* das "Ländle" so rasch wie möglich prägen wird. Mein besonderer Dank gilt vor allem den Eltern, die zu allen Herausforderungen, die sie in ihrem familiären Bereich zu bewältigen haben, sich in großartiger Weise engagieren, Wege bahnen, die es vielen, vielen anderen dann leichter machen werden.

Aus Bielefeld und Leipzig schreibe ich Ihnen, um Ihnen zu sagen, Viele aus der ganzen Republik warten auf Ihre Ergebnisse. Sie warten in der Bereitschaft und Verpflichtung, auch in ihren Regionen, in ihren Handlungsfeldern das umzusetzen, was Sie erarbeiten werden.

Als Ausdruck der Anerkennung für Ihr Handeln und zu Ihrer Unterstützung habe ich Ihnen verschiedene Sonderdrucke geschickt, die betonen: *Vielfalt* ist anregender, anspornender, lebendiger und lebensgerechter, Leben erfüllender als *Einfalt*. - Lassen Sie uns in diesem Geiste weiter zusammen wirken!

Ihr und Euer Otto Herz

Artikel 24 - Bildung - UN- Behindertenrechtskonvention

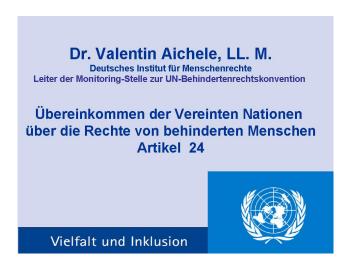
- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integrativen [inklusives] Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen [inklusiven], hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben:
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration [Inklusion] wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern die das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen:
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.¹

¹ http://www.sovd.de/1465.0.html

Anmerkung des SoVD: In der deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde der englische Begriff inklusive mit integrativ übersetzt. Völkerrechtlich bindend ist jedoch die englische Fassung, die korrekt mit inklusiv zu übersetzen ist.

Vortrag



Das Recht auf inklusive Bildung gemäß Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention: Inhalt und Wirkung¹

Dr. Valentin Aichele

Einführung

Bereits seit einigen Jahrzehnten wird in Deutschland die gemeinsame Beschulung von behinderten und nicht-behinderten Kindern und Jugendlichen kontrovers diskutiert. Nach heutigem Stand liegt Deutschland bei der Integrationsquote behinderter Menschen ins allgemeine Schulsystem im europäischen Vergleich weit zurück.

Die Debatte über die Integration behinderter Menschen ins allgemeine Schulsystem sowie die etwaigen rechtlichen, sozialen, institutionellen und pädagogischen Voraussetzungen für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems wird vor dem Hintergrund der "UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" (im Folgenden die "UN-Behindertenrechtskonvention" oder "Konvention") nun zu Recht neu geführt.² Der Schwerpunkt dieses Vortrags liegt deshalb auf dem Recht auf inklusive Bildung nach der neuen Konvention.

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat weltweit einen politischen Willen zur Veränderung ausgelöst. Schon während ihrer Ausarbeitung war eine große Dynamik zu beobachten. Im Rahmen der Vereinten Nationen hat eine überdurchschnittlich große Zahl von Staaten in relativ kurzer Zeit das internationale Vertragswerk erarbeitet.³ Die internationalen behindertenpolitischen Verbände wirkten aktiv an der Ausarbeitung mit. Sie vertraten das weite Spektrum behinderten Menschen.

¹ Das Vortragsmanuskript ist im Anschluss an den Vortrag am 29.06.2009 in Bad Boll erstellt worden.

² Siehe die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; erhältlich unter http://www.institut-fuer-

menschenrechte.de/de/themen/menschenrechtsschutzsysteme/vereintenationen/behindertenrechtskonvention-crpd.html#c1903 (abgerufen am 01.10.2009).

³ Entwickelt wurde außerdem ein zur UN-Behindertenrechtskonvention gehöriges Fakultativprotokoll, das sowohl die Schaffung eines internationalen Beschwerdeverfahrens als auch eines Untersuchungsverfahrens vorsieht. Auch das Fakultativprotokoll ist mittlerweile international in Kraft getreten.

Auch seit der Verabschiedung der Konvention durch die UN-Generalversammlung ist der Umfang des internationalen Zuspruchs enorm. In dem kurzen Zeitraum seit Dezember 2006 haben sich über siebzig Staaten diesem neuen menschenrechtlichen Übereinkommen angeschlossen,⁴ darunter auch die Bundesrepublik Deutschland.⁵ Die Konvention ist nunmehr in all diesen Ländern die neue verbindliche Grundlage für die (kommende) innerstaatliche Behindertenpolitik. Sie steht für den Politikwechsel von einer Politik der Fürsorge hin zu einer Politik der Rechte.

Das Ziel der Konvention ist: Alle behinderten Menschen sollen ihre fundamentalen Rechte voll und gleichberechtigt mit anderen ausüben können. Wohl kein Staat in der Welt entspricht dieser Zielstellung in der Praxis derzeit schon vollständig. Mit der Konvention verbindet sich deshalb ein großer Arbeitauftrag, der sich an alle Staaten richtet.

Keine Spezialkonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein menschenrechtliches Übereinkommen.⁷ Sie stärkt ausschließlich die universellen Menschenrechte. Sie bekräftigt erneut jene fundamentalen Rechte, die jedem Menschen aufgrund seines Menschseins – und daher allen Menschen gleichermaßen – zukommen. Die Konvention tritt damit zu den bereits international anerkannten menschenrechtlichen Grundlagen hinzu.⁸ Der besondere Beitrag der UN-Behindertenrechtskonvention liegt im Bereich der inhaltlichen Konkretisierung dieser Rechte.

Es wäre deshalb nicht richtig, die Rechte der Konvention als "Sonderrechte" "Spezialrechte" oder "spezielle Rechte" für behinderte Menschen zu verstehen. Es geht den Vereinten Nationen nicht darum, besondere oder neue Rechte für die Gruppe behinderter Menschen zu schaffen. Vielmehr besteht ihr Anliegen ausschließlich darin, rechtlich besser abzusichern, dass die unterschiedlichen Perspektiven von Menschen mit Behinderungen – vor dem Hintergrund ihrer unterschiedlichen Lebenslagen und ihrer strukturellen Unrechtserfahrungen – in den allgemeinen Menschenrechtsschutz voll einbezogen und vor allem in der Praxis umfassend beachtet werden.⁹

Verständnis von Behinderung

Die UN-Behindertenrechtskonvention schützt Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben. ¹⁰ Als "Behinderung"

⁴ Siehe für den Ratifikationsstand http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&lang=en (abgerufen am 01.10.2009).

⁵ Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit 26.03.2009 für Deutschland in Kraft.

⁶ Siehe dazu UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 1 Unterabsatz 1.

⁷ Siehe Valentin Aichele (2008): Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll. Ein Beitrag zur Ratifikationsdebatte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

⁸ Siehe etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948; den UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und den UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966.

⁹ Dies ist den Vereinten Nationen nicht zuletzt deshalb gelungen, weil behinderte Menschen und die sie vertretenen Organisationen bei der Ausarbeitung der UN-Behindertenrechtskonvention stark beteiligt waren.

¹⁰ Siehe dazu UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 1 Unterabsatz 2.

versteht sie die gesellschaftlich bedingte Einschränkung ihrer individuellen Rechte. Die Konvention setzt immer dort an, wo die Wechselwirkung zwischen einer individuellen körperlichen, seelischen, geistigen oder sinnesbezogenen Beeinträchtigung mit einer gesellschaftlichen Barriere dazu führt, dass der aktive Gebrauch fundamentaler Rechte wesentlich beeinträchtigt oder vereitelt wird oder nicht gleichberechtigt mit anderen möglich ist.

Hiermit ist das Verständnis von Behinderung anders gelagert als beim rein medizinischen oder rein sozialen Verständnis von Behinderung. 11 Gemäß des medizinischen Verständnisses wird Behinderung als individueller körperlicher, seelischer oder geistiger Mangel gesehen, Behinderung steht für einen "Fehler" oder eine "Krankheit". Wegen dieser "Defizit-Orientierung" ist die medizinische Sichtweise nachhaltiger Kritik ausgesetzt. Diese Perspektive wird von der Konvention, die Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt wertschätzt, ganz entscheidend relativiert.

Das soziale Verständnis von Behinderung richtet – wie die Konvention auch – den Blick auf die gesellschaftlichen Barrieren, die Menschen behindern. Dieses Verständnis macht Behinderung allerdings im Wesentlichen an der Einschränkung sozialer Teilhabe fest. Dagegen stellt die UN-Behindertenrechtskonvention - dem Menschenrechtsansatz verpflichtet - darauf ab, ob der gleichberechtigte Gebrauch der fundamentalen Rechte beeinträchtigt oder vereitelt wird. 12 Ob und inwiefern zwischen dem sozialen und dem menschenrechtlichen Verständnis von Behinderung ein qualitativer Unterschied liegt, weil zum einen soziale Teilhabe, zum anderen auf die individuelle Rechte abgestellt wird, kann in diesem Rahmen nicht vertieft werden.

Inklusion als Leitbegriff

Der Anwendungsbereich der Konvention erstreckt sich auf alle denkbaren existentiellen Lebensbereiche. Sie deckt das gesamte Spektrum der bürgerlichen, politischen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebensbereiche ab. Dazu gehören etwa die Freiheit und Sicherheit der Person, Meinungsfreiheit, politische Teilhabe sowie Bildung, Arbeit, Gesundheit, Wohnen, Familie, Freizeit und Kultur. Der Schutz der Konvention erfasst konsequent sowohl den öffentlichen als auch den privaten Raum.

Für all diese Bereiche bestimmt die UN-Behindertenrechtskonvention "Inklusion" als Leitbegriff und erhebt ihn zu einer Forderung. ¹³ Doch warum zieht sich die Forderung nach sozialer Inklusion wie ein roter Faden durch die Konvention?

Weltweit haben behinderte Menschen die Erfahrung sozialer Ausgrenzung gemacht. Sie machen diese Erfahrung bis heute. Soziale Ausgrenzung kann verschiedene Formen haben, wie etwa die Verweigerung der gleichen Anerkennung vor dem Recht, Alltagsdiskriminierung, strukturelle Benachteiligung, rechtliche Entmündigung, mangelhafte Wertschätzung, Stigmatisierung und Bevormundung, örtliche

¹¹ Auch genannt das "medizinische Modell" und das "soziale Modell" von Behinderung, vergleiche hierzu Marianne Hirschberg (2005): Die Klassifikationen von Behinderung der WHO, 3. Aufl., Berlin: Institut für Mensch, Ethik und Wissenschaft.

¹² Die bekannte Formel "Man ist nicht behindert, sondern man wird behindert" bringt die Verschiebung des Akzents allerdings nur teilweise auf den Punkt. Vielmehr müsste sie im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ergänzt werden, etwa "man ist nicht behindert, sondern man wird im *gleichberechtigten Gebrauch der fundamentalen Rechte* behindert."

¹³ Vergleiche Heiner Bielefeldt (2009), Zum Innovationspotential der UN-Behindertenrechtskonvention,

^{3.} Aufl., Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, Seite 10 ff.

Aussonderung, unüberwindbare Hindernisse im Alltag etc. Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt eine Antwort auf diese Erfahrungen dar. Hiergegen setzt sie die Forderung nach einer freiheitlichen und gleichberechtigten Inklusion in die Gesellschaft und untermauert das mit individuellen Ansprüchen für alle Lebensbereiche.

Schon jetzt lässt sich feststellen: Die im Namen der "Inklusion" verlangte Öffnung gesellschaftlicher Bereiche für die wirksame Teilhabe von behinderten Menschen geht über das hinaus, was traditionell mit "Integration" gemeint ist. Es geht nach der Konvention nicht nur darum, innerhalb bestehender Strukturen Raum zu schaffen auch für Behinderte, sondern darum, die gesellschaftlichen Strukturen selbst so zu gestalten und zu verändern, dass sie der realen Vielfalt menschlicher Lebenslagen – gerade auch von Menschen mit Behinderungen – von vornherein gerecht werden.

Die deutsche Übersetzung

Die Abgrenzung der Begriffe "Inklusion" und "Integration" wird wissenschaftlich diskutiert. Diese Abgrenzung ist zusätzlich relevant geworden durch die deutsche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die den Begriff der Inklusion meidet und auf den Integrationsbegriff abstellt, etwa auf ein "integratives Bildungssystem". 14

Wichtig sind in diesem Zusammenhang zwei Informationen: Erstens ist die internationale Diskussion zum Recht auf Bildung behinderter Menschen gerade mit dem Inklusionsbegriff aufs Engste verbunden. Wenn man also verstehen will, was im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gemeint ist, muss man sich am Inklusionsbegriff orientieren. ¹⁵ Zweitens ist die deutsche Übersetzung nicht verbindlich. Entscheidend ist der Inhalt der Konvention, wie er durch die sechs authentischen Sprachfassungen repräsentiert wird. ¹⁶

Das Recht auf inklusive Bildung

Bildung ist ein Menschenrecht! Das Menschenrecht auf Bildung ist bereits in früheren menschenrechtlichen Übereinkommen anerkannt worden. Für seine Verankerung ist der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zentral.¹⁷ Mit der UN-Behindertenrechtskonvention haben die Staaten dieses Menschenrecht erneut anerkannt.¹⁸ Sie konkretisieren seinen Inhalt jedoch weiter aus.

¹⁴ Die deutsche Übersetzung mit "integratives Bildungssystem" ist kritisiert worden, weil daran die Tendenz erkannt werden kann, das kritische Veränderungspotential der Konvention zu verwässern. Die Kritik des Deutschen Instituts für Menschenrechte hob darauf ab, dass die Anschlussfähigkeit an internationalen Diskussionen, die sich erkennbar an der englischen Begrifflichkeit "inclusion" orientieren, durch die andere deutsche Begrifflichkeit erschwert wird.

¹⁵ Siehe etwa den Bericht des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Bildung: United Nations (2007): The right to education of persons with disabilities. Report of the Special Rapporteur on the right to education, Venor Munoz; UN Doc. A/HRC/4/29 vom 19. Februar 2007.

¹⁶ An dieser Rechtstatsache ändert auch ein Beschluss der Kultusministerkonferenz nichts, mit dem sich die Bundesländer für die Übersetzung des englischen Begriffs "inclusion" mit "Integration" ausgesprochen haben.

¹⁷ Siehe UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 13; vor allem die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; UN Doc. E/C.12/1999/10 vom 8. Dezember 1999.

¹⁸ Siehe hierfür den Wortlaut des Artikel 24 Absatz 1 Satz 1: "Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung."

Das Recht auf inklusive Bildung nach der Konvention ist im Zusammenhang mit den anderen menschenrechtlichen Übereinkommen zu verstehen. Danach besteht das Recht auf Bildung altersunabhängig und gewährt jedem Menschen die Freiheit auf lebenslanges Lernen. Es ist sowohl ein eigenständiges Menschenrecht als auch ein unverzichtbares Mittel zur Verwirklichung anderer Menschenrechte.

Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Die UN-Behindertenrechtskonvention fügt dem eine neue inhaltliche Note hinzu: Bildung soll die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung bringen und die Achtung vor der menschlichen Vielfalt stärken. Sie soll Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigen. Bildung spielt also für den Einzelnen innerhalb einer Gesellschaft, die die Forderung nach sozialer Inklusion von Menschen mit Behinderungen voll verwirklichen möchte, eine zentrale Rolle.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention haben die Staaten anerkannt, dass behinderte Menschen ein Recht auf den Zugang zum allgemeinen Schulsystem haben. Es sind ihnen dort sinnvolle Bildungsangebote zu machen. In der Regel soll für alle Kinder, ob mit oder ohne Behinderung, die allgemeine Schule der Ort ihrer Bildung sein. Behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche sollen gemeinsam unterrichtet werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention geht dabei davon aus, dass ein inklusives Bildungssystem dem individuellen Anspruch auf inklusive Bildung am besten gerecht werden kann. So kann soziale Ausgrenzung behinderter Kinder und Jugendlicher im Schulbereich am Ehesten vermieden werden. Die Konvention sieht in der Bildung einen Schlüsselbereich um zu erreichen, dass Menschen mit Behinderungen ein Leben innerhalb – und nicht am Rand – der Gesellschaft ermöglicht wird. Diejenigen Bildungssysteme, die für behinderte Menschen noch keine volle Zugänglichkeit zum allgemeinen System hergestellt haben, sollen eine solche Öffnung ermöglichen.

Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention sind allerdings nicht gleichbedeutend mit der pauschalen Abschaffung des Förderschulwesens. Im Sinne einer *Ausnahme* können auch nach der Konvention spezielle Förderräume aufrechterhalten werden, wenn die Betroffenen überzeugende Gründe darlegen, die nach Abwägung den Inklusionsansatz zurückstehen lassen. Allerdings ist die Regelschule im Sinne der Konvention der Ort, an dem Förderung regelmäßig stattfinden soll.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Systeme in den Bundesländern ist damit vielerorts eine Verlagerung der sonderpädagogischen Kompetenzen von der Förderschule an die Regelschule nötig. Es ist deshalb geradezu absurd, den Begriff der Inklusion zum Vorwand für den Abbau sonderpädagogischer Fachkompetenz zu nehmen.

Inklusion im Einzelfall: angemessene Vorkehrungen treffen

Das Recht auf Zugang zur Regelschule für behinderte Menschen wird in der UN-Behindertenrechtskonvention dadurch inhaltlich qualifiziert, dass der Staat so

¹⁹ Dies unterstreicht die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 24 Absatz 1.

genannte "angemessene Vorkehrungen" zu seiner Verwirklichung treffen muss.²⁰ Der Begriff "angemessene Vorkehrungen" bezeichnet ein rechtliches, in Deutschland noch nicht hinreichend verankertes Konzept. Danach sollen in einer individuellen Situation die bestehenden Gegebenheiten so angepasst werden, dass eine sinnvolle, bedarfsgerechte Beschulung gewährleistet ist.

Solche Anpassungen können der Bau einer Rampe oder einer behindertengerechten Toilette, die Bereitstellung von sonderpädagogischer Unterstützung oder eine Schreibzeitenverlängerung sein. Es kann genauso die zieldifferenzierte Beschulung in einer bestimmten Klasse bedeuten wie die Anwendung der Binnendifferenzierung als Methode. Wichtig ist, dass es bei angemessenen Vorkehrungen um den Abbau von situationsbezogenen individuellen Barrieren geht, nicht um Barrierefreiheit im allgemeinen Sinne. Diese situationsbezogenen Barrieren zu überwinden und angemessene Lernbedingungen zu schaffen, machen es im Zweifel erforderlich, dass die Verantwortungsträger zusätzliche Mittel bereitstellen.

Umsetzung

Verpflichtungen, die aus der UN-Behindertenrechtskonvention erwachsen, richten sich primär an die Träger der staatlichen Gewalt. Angesprochen sind hiermit in Deutschland zunächst die Parlamente auf der Ebene von Bund und Ländern. Diese haben die Konvention im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung umzusetzen. Neben den Parlamenten sind auch Behörden und Gerichte sowie die Körperschaften des Öffentlichen Rechts unmittelbare Adressaten dieser Normen, da sie an Gesetz und Recht gebunden sind.

In Deutschland sind die Bundesländer für die Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung verantwortlich. Die Bundesländer sind nach der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, die *volle Verwirklichung des Rechts behinderter Menschen auf Bildung im Rahmen eines inklusiven Bildungssystems zügig und mit aller Kraft anzustreben.*²¹ Damit ist die Herausforderung angesprochen, das bestehende System mit allen geeigneten Mitteln und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen entschlossen fortzuentwickeln. Der gemeinsame Unterricht im allgemeinen Schulsystem soll sobald wie möglich flächendeckend stattfinden.

Die damit verbunden Prozesse sind von den staatlichen Trägern partizipativ und transparent zu gestalten.

Aus der UN-Behindertenrechtskonvention folgt aber zusätzlich, dass auch schon bevor der Aufbau eines vollständig inklusiven Bildungssystems abgeschlossen ist, Menschen mit Behinderungen der Zugang zum allgemeinen System zu ermöglichen ist. Denn bereits heute ist gemäß der Konvention "sicherzustellen", dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden.²²

Sofern eine Person das wünscht, muss ihr Zugang zum Regelschulsystem deshalb möglich sein. Bei der Behandlung eines entsprechenden Antrags spielt das Konzept der angemessene Vorkehrungen eine zentrale Rolle. Nach der Konvention ist die Versagung angemessener Vorkehrungen, die den Staat oder den privaten

²² Siehe UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24 Absatz 2.

-

²⁰ Siehe hierzu Artikel 24 Absatz 2 c) in Verbindung mit Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention.

²¹ Vgl. hierzu UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 24.

Schulträger nicht "unbillig belasten", eine Diskriminierung. Dies ist eine klare Aussage.²³

Daraus folgt, dass, wenn die inklusive Beschulung der Regelfall ist, ein Antrag auf Regelbeschulung immer nur im Ausnahmefall abgelehnt werden kann. Sicherlich handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Die Entscheidungsfindung geht aber von dem Grundsatz aus, dass einem Antrag regelmäßig stattzugeben ist. An die Begründung einer etwaigen Ablehnung, insbesondere an die Versagung einer angemessenen Vorkehrung und damit an den Nachweis der unbilligen Belastung, sind hohe Anforderungen zu stellen. Der bloße Verweis etwa auf die bestehenden Gegebenheiten oder fehlende Ressourcen reicht nicht aus um zu begründen, warum der Zugang zum Regelschulsystem nicht gestattet werden kann.

Das Amt der Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen empfiehlt deshalb von internationaler Seite²⁴:

Die Bundesländer müssen zuerst das Recht der behinderten Menschen auf Zugang zum allgemeinen Bildungssystem auf der Ebene des Landesschulrechtes in Form eines Rechtsanspruches umfassend verankern. Soweit das noch nicht geschehen ist, sind gesetzliche Anpassungen erforderlich.²⁵ Auch die Verpflichtung aus der Konvention, angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten, muss in diesem Zuge gesetzlich klar geregelt werden. Die Regelungen müssen so sein, dass Behörden sie vollziehen können und die betroffene Person notfalls ihre Rechte wirksam einklagen kann.

Weiter wird empfohlen, die Anforderungen an ein inklusives Bildungssystem in formalem Sinne weiter zu konkretisieren. Angesprochen wird damit die Entwicklung von allgemeinen Standards. Diese zielen darauf, dass behinderte Menschen gleichberechtigt mit anderen von ihrem Recht auf Bildung voll Gebrauch machen können. Diese Standards sollen die menschenrechtlichen Anforderungen wie Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Angemessenheit und Anpassungsfähigkeit von Bildung beachten und sind schrittweise zu verwirklichen.

Entsprechende Vorgaben könnten sich in den Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung der Kultusminsterkonferenz wiederfinden, die derzeit von einer Arbeitsgruppe vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention neu ausgearbeitet werden. Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz aus dem Jahre 1994 entsprechen diesen Anforderungen in Bezug auf Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Angemessenheit und Anpassungsfähigkeit von inklusiver Bildung bei Weitem nicht.

Meines Erachtens drängt sich die Überlegung auf, eine Strategie der Landesregierungen zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems zu entwickeln. Gegebenfalls kann die Strategie eines jeden Bundeslandes als Moduls in einen etwaigen Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Konvention aufgenommen werden.

²³ Siehe UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 2.

²⁴ Siehe hierzu den Bericht des Amtes der Hochkommissarin für Menschenrechte, United Nations (2009): Thematic study by the Office of the High Commissioner for Human Rights on enhancing awareness and understanding of the Convention of the Rights of Persons with Disabilities, UN Doc. A/HRC/10/48 vom 26. Januar 2009, Ziff. 52 und 53.

²⁵ Ob diese Umsetzung die Form des viel zitierten Elternwahlrecht sein muss, kann hier dahin gestellt bleiben.

Die Ressourcenfrage

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet jeden Vertragsstaat, die Umsetzung der in ihr verankerten Rechte "unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel" voranzutreiben. Ressourcen" in diesem Zusammenhang meinen nicht nur den Posten in einem bereits beschlossenen nationalen Haushalt. Vielmehr umfasst dieser Begriff die gesamten Finanz-, Sach- und Personalmittel oder sonstige Mittel eines Staates.

All diese Mittel sind zum Zwecke der Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der Konvention in Betracht zu ziehen. Damit wird keinem Staat etwas abverlangt, was er nicht zu leisten imstande wäre, da er "nur" die Ressourcen einsetzen muss, die er hat.

Ein Staat besitzt bei der Bestimmung über die Verwendung seiner Ressourcen weite Gestaltungsspielräume. Er muss unterschiedliche Politikbereiche im Blick haben. Bildung ist nur eines von ihnen. Hierbei bieten Menschenrechte dem Staat immer eine Orientierung als positive Grundsätze, um seine politischen Prioritäten richtig zu setzen.

Meiner Einschätzung nach sind in den Ländern ausreichend Ressourcen vorhanden, um den Aufbau und die Unterhaltung eines inklusiven Bildungssystems in angemessener Zeit zu erreichen.

Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention ohne inhaltlichen Vorbehalt angenommen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass bei den Ländern der erforderliche politische Wille vorhanden ist, das Recht auf inklusive Bildung zu verwirklichen. Bei der Gewährleistung der Menschenrechte handelt es sich um ein zentrales gesellschaftliches Anliegen, das nicht nur das Selbstverständnis unserer Gesellschaft im Kern betrifft, sondern den breiten Konsens über alle politischen Lager darstellt. Das begründet schon die legitime Erwartung, dass Bund und Länder ihre verfügbaren Mittel einsetzen, um das Übereinkommen umzusetzen.

Nicht zuletzt führt die Bindung an die Konvention zur Beweislastverschiebung zulasten des Staates: Dieser steht nunmehr immer unter Druck, seine Entscheidungen regelmäßig und nachvollziehbar darzulegen.

System der Überwachung

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention soll der Umsetzungsprozess von nichtstaatlichen Kräften durch ein System der Überwachung begleitet werden. ²⁷ Zum Bereich der Überwachung gehört etwa der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ("Committee for the Rights of Persons with Disabilities"), der die Umsetzungsprozesse in Deutschland von internationaler Warte aus befördern und überwachen soll.

²⁶ Siehe dazu UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 4 Absatz 2.

²⁷ Das wird in der UN-Behindertenrechtskonvention als "monitoring" bezeichnet. Unter "Monitoring" versteht die Konvention einen notwendigen wie selbstverständlichen Prozess, in dessen Zuge die Umsetzung der Konvention – mit Hilfe einer unabhängigen Stelle – gemeinschaftlich gesteuert wird. Der Konvention liegt ein weites Verständnis von Überwachung zugrunde, das mehrere Komponenten sowie gesellschaftliche wie staatliche Akteure einbezieht. Die Konvention unterstreicht die besondere Legitimation und Notwendigkeit einiger Akteure, an diesem Prozess der Überwachung aktiv teilzunehmen.

Bereits 2011 hat Deutschland dem Fachausschuss seinen ersten Bericht vorzulegen. Dieser Bericht soll die Umsetzungserfolge darlegen, aber auch die Schwierigkeiten und die Ansätze zu ihrer Überwindung. Außerdem spricht die UN-Behindertenrechtskonvention der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen, im Zusammenhang eines Systems der gemeinschaftlichen Überwachung eine bedeutsame Rolle zu.²⁸

Nicht zuletzt verlangt die UN-Behindertenrechtskonvention den Aufbau eines unabhängigen nationalen Mechanismus. Der Mechanismus hat nach der Konvention das Mandat, die konventionseigenen Rechte zu fördern und zu schützen sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Deutschland kritisch wie konstruktiv zu begleiten. ²⁹ Bundestag und Bundesrat haben mit Entscheidung über das Ratifikationsgesetz bestimmt, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte (mit Sitz in Berlin) diese Aufgabe erfüllen soll. Vor dieser Entscheidung sind die behindertenpolitischen Verbände konsultiert worden. Sie haben diese Entscheidung begrüßt. Die wesentlichen Aufbauarbeiten der so genannte Monitoring-Stelle werden noch in diesem Jahr abgeschlossen sein. ³⁰

Die Monitoring-Stelle wird sich in den kommenden Jahren unter anderem damit befassen, ob und wie das Recht auf inklusive Bildung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland umgesetzt wird. Sie wird Politikberatung betreiben, Studien erstellen, Veranstaltungen organisieren sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit machen.

Die Monitoring-Stelle hat beispielsweise die Möglichkeit, parallel zum offiziellen Regierungsbericht – von sich aus und aus unabhängiger Position heraus – dem oben genannten UN-Fachausschuss über die Implementierungserfolge beziehungsweise Umsetzungsschwierigkeiten in Deutschland zu berichten.

Zusammenfassende Bemerkungen

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Meilenstein für den nationalen und internationalen Menschenrechtsschutz. Sie bekräftigt die universellen Rechte aller Menschen und konkretisiert ihren Inhalt aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen.

Sie sieht Behinderung in der Wechselwirkung von individuellen Beeinträchtigungen mit den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, soweit der volle und

²⁸ Die Funktion der Überwachung wird durch die Forderung nach Partizipation von Betroffenen flankiert, wie mehrere zentrale Stellen der Konvention herausstellen. Die Konvention führt beispielsweise aus, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, vor allem dann, wenn diese sie unmittelbar betreffen. Dies wird landläufig immer wieder mit der Wendung "Nichts über uns ohne uns!" auf den Punkt gebracht. Partizipation im allgemeinen und die Partizipation bei der Überwachung beziehen sich deshalb auf zwei verschiedene Anliegen: Die Partizipation zielt auf die Teilhabe an Meinungsbildungsprozessen und Entscheidungen ab, welche die Menschen unter anderem selbst betreffen, während die Überwachung sich auf laufende Prozesse bezieht, die im Sinne einer informellen Kontrolle (jenseits einer Kontrolle durch staatliche Gerichte) korrigiert werden müssen. In beiden Fällen von Partizipation sollen nach der UN-Behindertenrechtskonvention Zivilgesellschaft und Betroffene zentrale Akteure sein.

²⁹ Siehe UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 33 Absatz 2.

³⁰ Diese Bezeichnung leitet sich von dem englischen Begriff "to monitor" ab, der in der deutschen Übersetzung mit "überwachen" übersetzt worden ist.

gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Damit stellt sie die gesellschaftlich bedingten Strukturen in Frage, die Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen Beeinträchtigungen oder mit Sinnesbeeinträchtigungen bei ihrer Rechtsausübung im wörtlichen Sinne behindern.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention haben die Staaten anerkannt, dass behinderte Menschen ein Recht auf den Zugang zum allgemeinen Schulsystem haben. Daher sind ihnen dort sinnvolle Bildungsangebote zu machen. Nach der Konvention soll der generelle Ort dieser Angebote für alle, ob mit oder ohne Behinderung, die allgemeine Schule sein. Die deutschen Bundesländer stehen damit vor der Herausforderung, mit zügigen, zielgerichteten und wirksamen Schritten ein inklusives Bildungssystem aufzubauen und zu unterhalten. Darüber hinaus ist bereits jetzt der Zugang behinderter Menschen zum Regelschulsystem zu öffnen, um dem individuellen Recht schon heute Geltung zu verschaffen.

Zum Schluss dieses Vortrags sei daran erinnert, dass der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems das positive Zusammenwirken von allen bildungsrelevanten Akteuren braucht. Angesprochen sind Menschen mit Behinderungen, nichtbehinderte und behinderte Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitungen, Schulträger, Aus- und Fortbildungsträger für Lehrerinnen und Lehrer und andere in der Bildungseinrichtungen tätige Fachkräfte der Pädagogik etc. Sie alle spielen in ihren verschiedenen sozialen Rollen eine wichtige Rolle.

Es ist zu hoffen, dass sie alle ihre Chancen ergreifen, um an diesem Projekt mitzuwirken. Die volle Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung ist ein großes Projekt, das das Selbstverständnis unserer Gesellschaft im Kern betrifft. In diesem Sinne wünsche ich Ihrer Veranstaltung und den daraus erwachsenden Initiativen und Perspektiven ein gutes Gelingen.

Einzelne Schritte identifizieren und formulieren

Fachgruppen einzelne Schritte für Inklusion identifizieren und formulieren

- Schritte und Rahmenbedingungen für die gemeinsame Schule – zum Wohl des Kindes
- 2. Schritte zum Übergang Schule in die Arbeitswelt
- Schritte zu einer Inklusiven P\u00e4dagogik und Special Needs Education in der Lehrerausbildung
- 4. Schritte in die Gesellschaft und Öffentlichkeit

Vielfalt und Inklusion



Fachgruppe1

Schritte und Rahmenbedingungen für gemeinsame Schule

LEITFRAGEN

Eine Schule, die auf die individuellen Interessen und Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler eingeht, kann einen wesentlichen Beitrag zur weiteren persönlichen wie beruflichen Entwicklung insbesondere behinderter Kinder und Jugendlicher leisten.

Hierzu gehören die Qualifizierung von Lehrkräften, didaktische Anforderungen an einen gemeinsamen Unterricht genauso wie Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von Schule und Lernmitteln.

Ziel dieser Fachgruppe ist es, die Rahmenbedingungen für ein hochwertiges inklusives Schulsystem herauszuarbeiten.

Sybille Hausmanns, BAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen, Frankfurt Brigitte Flicker Sonderschulpädagogin Kirchheim

Ergebnis der Arbeitsgruppe

Das Übereinkommen der UN über die Rechte behinderter Menschen fordert durch Art. 24 zur Bildung heraus das Bildungswesen im Sinne eines inklusiven Bildungswesens auf Bundesebene und in den einzelnen Bundesländern neu zu gestalten.

Wer sind Mitwirkende, wer sind die Akteure in diesem Umbauprozess? Aufgefordert an diesem Prozess der Umgestaltung mitzuwirken sind alle Menschen im gesellschaftlichen Kontext. Besonders angesprochen sind:

- Eltern, vor allem mit Kindern mit Unterstützungsbedarf und festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf,
- behinderte Menschen,
- alle Beschäftigten im Bildungs- und Sozialwesen, in Schule, Kindertagesstätten, in den Jugend- und Sozialämtern.
- Über die Mitwirkung hinaus sind Politiker, Menschen in der Schulverwaltung und Schulaufsicht, Mitarbeiter in den Bildungs-, Sozial- und Finanzministerien,
- auf Bundesebene, auf Landesebene und insbesondere in den Kommunen in den Prozess der Umgestaltung einbezogen.

Bei der wesentlichen Fragestellung, wie die Umsetzung der UN-Konvention in den einzelnen Ländern vollzogen werden kann, wird eine entscheidende Rolle spielen, welches Schulgesetz die Bildungslandschaft prägt, welche Rahmenbedingungen gegeben sind, welche politische Haltung bezüglich Inklusion bzw. Ausgrenzung durch das

bildungspolitische System zum Ausdruck kommt, welche Bildungsideologie durch die Bildungsstruktur (Begabung statt Ständezugehörigkeit, siehe Zeitschrift PÄDAGOGIK 2/2009, S. 44-48) dringt.

In Baden-Württemberg gilt es noch immer, das gegliederte Schulsystem zu erhalten: Kinder und Jugendliche werden den unterschiedlichen Schularten zugewiesen nach der Überzeugung, dass das "begabungsgerechte und bewährte gegliederte" Schulsystem, der Individualität des Kindes gerecht wird.

Was ist das Ziel, jetzt und hier nach der Ratifizierung der UN-Konvention? Alle Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, mit und ohne Migrationshintergrund, sollen gemeinsam lernen können. Das Bildungssystem heißt alle willkommen und schafft die Bedingungen für eine Entwicklung des einzelnen im Kontext der Vielfalt.

In der Auseinandersetzung mit den nächsten Schritten in diesem Paradigmenwechsel und den konkreten Umbauprozessen sind den beteiligten Akteuren verschiedene Aktivitäten und Aufgaben zuzuordnen:

Fünf entscheidende erste Schritte zur Veränderung kristallisieren sich heraus:

- Schaffung von öffentlich finanzierten systemunabhängigen Beratungsstellen, um die Eltern in Ihren Entscheidungsprozessen im Sinne der Inklusion juristisch und pädagogisch fachgerecht, fair und kompetent zu unterstützen und das Entstehen einer "inklusiven Kultur" zu moderieren.
- 2. Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte aller Lehrämter, um sie zu inklusiven Prozessen zu befähigen. Begleitung von inklusiver Schulentwicklung.
- 3. Gesetzesänderung im Sinne des MUTHschen¹
- 4. Kernsatzes "Integration ist unteilbar". Entscheidend ist der Elternwille.
- 5. Der Prozess zum Inklusiven Bildungssystem verpflichtet ALLE Schulen, Selektion und Diskriminierung abzubauen. Keine Schulart oder Schulform darf ausgenommen werden.
- 6. Schulträger, Träger der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe sind in den Prozess einzubinden.

Fachgruppe 2

Schritte zum Übergang von der Schule zur Arbeitswelt

LEITFRAGEN

Der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben ist für alle Jugendlichen ein entscheidender Schritt. Die Wahl des Berufs- und Ausbildungsweges erfordert weit reichende Überlegungen und Entscheidungen.

Dies gilt umso mehr für die Berufswahl behinderter und schwerbehinderter Menschen, die es wegen ihrer Behinderung vielfach schwerer als andere haben, einen passenden Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden.

Ein erfolgreicher Übergang von der Schule in die Arbeitswelt ist die Nagelprobe für eine gelungene Bildung. Eine Schule kann keine gute Schule

sein, wenn sie ihre Schülerinnen und Schüler nicht nachhaltig auf das Arbeitsleben vorbereitet. Sowohl vorbereitende Maßnahmen wie Berufswegeplanung wie auch die schulischen Angebote der Berufsorientierung müssen ausgedehnt werden.

-

¹ Jakob Muth

Von besonderer Bedeutung sind für Jugendliche mit Behinderung hier immer mehr auch persönliche Zukunftsplanungen und/oder Berufswegeplanungen, aber auch Praktika für eine ausreichende Berufsorientierung und Netzwerke.

Ziel dieser Fachgruppe sollte sein für den Übergang von der Schule hin zu einem inklusiven Berufs- und Ausbildungsweges Rahmenbedingungen zu beschreiben.

Gabriele Heer, Gemeinsam Leben- Gemeinsam Lernen für Inklusion im Landkreis Göppingen

Klaus-Peter Böhringer, Gustav-Heinemann-Schule, Pforzheim

Ergebnis der Arbeitsgruppe

Umgestaltung des Bildungssystems im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention

SCHULE-AUSBILDUNG-VORBEREITUNG:

- Inklusive berufliche Bildung muss bereits im Kindergarten anfangen.
- Die Sonderpädagogik muss an die Regelschule, damit es im Arbeitsleben weitergehen kann
- Hierbei geht es auch um räumliche Ressourcen (siehe Schülerrückgang); auch eine Sonderschule sollte sich zu einer Schule für alle entwickeln dürfen
- Die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen muss aus der Sonderschule in die allgemeine Berufsschule eingebunden werden
- Schule vor Ort sollen Modelle und Projekte entwickeln dürfen, sie sollten in ihrer Autonomie gestärkt werden
- Ressourcen der verschiedenen Träger und Einrichtungen müssen vernetzt werden, Dazu sollte ein Zielkatalog im Hinblick auf die UN-Konvention entwickelt werden
- Die Evaluation der Schulen sollte auch nach den UN ausgerichtet werden

ARBEIT:

- Teilhabe ist unteilbar, das gilt für alle. Auch diejenigen die keine aktive produktive Arbeit leisten können, sollen am Arbeitsleben teilhaben können
- Teilhabe am Arbeitsleben muss neu und richtig kommuniziert werden
- Nicht Schüler sollten auf das System Gesellschaft vorbereiten werden, sondern in erster Linie sollte das "System Arbeit" für die "besonderen" Schüler aufnahmebereit gemacht werden.
- Dazu gehört auch, dass die Bestimmung 30% verwertbarer Arbeit wegfällt
- Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist nicht in erster Linie aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu sehen, sondern es geht um die gesellschaftliche Aufgabe
- Sinnstiftende Teilhabe am Arbeitsleben den Arbeitgebern gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten, ist nicht einfach. Wieso jemand, der nicht kommuniziert und nicht produktiv arbeiten kann, überhaupt sinnstiftend an einem Platz für Arbeit sein kann und soll Der Arbeitgeber braucht Informationen: Welche Möglichkeiten gibt es überhaupt, was wird von ihm als Arbeitgeber und den Betriebsangehörigen erwartet, welche Unterstützung gibt es... Welche tatsächliche Möglichkeit ein Betrieb für die sinnstiftende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hat, wird sehr schnell bei einem entsprechend durch Arbeitsassistenz unterstützten Praktikum deutlich.

Fachgruppe 3

Schritte zu einer inklusiven Pädagogik und Special Needs Education in der Lehrerausbildung Qualifizierung

LEITFRAGEN

a) Schulische Situation

Derzeit arbeiten an integrativen Schulen allgemeinbildende Lehrkräfte mit Sonderschullehrerinnen und -lehrern zusammen. Vielfach werden die Sonderpädagoginnen und -pädagogen jedoch nicht durchgehend, sondern nur stundenweise hinzugezogen. Dies schränkt die notwendige kompetente Unterstützung bei der Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern mit Behinderungen bzw. Förderbedarfen jedoch ein und fördert die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler nur bedingt.

Eine integrationspädagogische Qualifizierung allgemeinbildender Lehrkräfte ist daher wünschenswert. Bislang werden integrationspädagogische Grundkenntnisse in der Regel nicht im Studium, sondern durch freiwillige Fortbildungen erworben. Es ist zu überdenken, inwieweit die Lehrerausbildung angesichts der wachsenden Bedeutung des integrativen Ansatzes, sich grundsätzlich verändern muss.

b) Didaktik

Will man Kindern mit und ohne Behinderung grundsätzlich das gemeinsame Lernen ermöglichen, ist ein methodisches und didaktisches Umdenken aller Akteure erforderlich. Inhalte müssen den unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen der Kinder angepasst und differenziert werden. Gleichwohl muss gewährleistet sein, dass allen Schülerinnen und Schülern die Informationen zugänglich sind und sie das für sie realistische Lernziel auch erreichen.

Welche Erkenntnisse kann aus einem internationalen Vergleich der Schulsysteme und der Unterrichtsmethoden gewonnen werden?

Ziel dieser Fachgruppe sollte sein zu beschreiben, wie im Hinblick auf Inklusion die Lehrerausbildung der Zukunft aussehen sollte.

Prof. Dr. Theo Klauß, Pädagogische Hochschule Heidelberg Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung,

Ergebnis der Arbeitsgruppe

Baden-Württembergs Schulen weisen zahlreiche Hürden auf, die Kinder daran hindern, 'ihre' Schule zu besuchen, wie es die UN-BRK vorsieht. Zu diesen Hürden gehören auch LehrerInnen, die nicht für diese Aufgabe qualifiziert sind.

Welche LehrerInnen braucht das Land Baden-Württemberg?

Zur Einlösung ihres Menschenrechtes auf Bildung benötigen die Kinder LehrerInnen, die

- sie willkommen heißen und Heterogenität nicht fürchten, sondern wertschätzen, und die
- allen Kindern, mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen und Lernmöglichkeiten, umfassende allgemeine Bildung ermöglichen können.

Diese LehrerInnen brauchen Kompetenzen im Bereich der Didaktik, der Teamarbeit, der Diagnostik, der Schulentwicklung und bei der Bildung von Netzwerken - auch zwischen den SchülerInnen.

Studiengänge und -inhalte

Das Studium muss die LehrerInnen für inklusiven Unterricht qualifizieren. Das gilt für alle LehrerInnen, da eine inklusive Schule unterschiedliche Qualifikationen braucht:

- Die Studiengänge GS, HS, RS und GYM müssen eigene Module verpflichtend enthalten zu den Themen Heterogenität, unterschiedliche Lernmöglichkeiten, Unterstützungsbedarf und Lernen in heterogenen Gruppen
- Der Studiengang ,Sonderschul-Lehramt' muss ebenfalls Module zum inklusiven Unterricht und zur Gestaltung inklusiver Schulen beinhalten.
- Die Umstellung auf eigene Studiengänge für das Primar- und Sekl-Lehramt soll genutzt werden, um Kombinations-Studiengänge 'inklusive Pädagogik' (etwa nach dem Bremer Modell) einzurichten, die zu einer Doppelqualifikation (z.B. GS + SoPäd oder Sek1 + SoPäd) führen.

Forschung und Lehre

Inklusiv denkende und handelnde LehrerInnen benötigen Forschung und Lehre zur inklusiven Bildung. Lehrangebote sind in den inklusiven (bisher sonderpädagogischen) Studiengängen sowie in den allgemeinen Lehrämtern erforderlich und durch zusätzliche Ressourcen zu gewährleisten.

Fort- und Weiterbildung

Das Konzept einer inklusiven Schule kann nicht mehr lauten: "Es wird geprüft, ob ein Kind mit den vorhandenen Ressourcen und fachlichen Kompetenzen in die Schule 'passt' und dort an der Bildung teilhaben kann", sondern: "Es wird gefragt, welche Ressourcen und fachlichen Kompetenzen erforderlich sind, damit jedes Kind aufgenommen werden kann, und wie diese zur Verfügung gestellt werden können." In der Ausbildung angeeignetes fachliches Wissen reicht dafür nicht aus, es muss jeweils durch ein geeignetes und auf Inklusion ausgerichtetes Angebot an Fort- und Weiterbildung ergänzt werden.

Eignung für den LehrerInnen-Beruf

Bei der Prüfung der Eignung für den LehrerInnen-Beruf, etwa durch "Selbsttests", müssen Kategorien wie "Teamarbeit", "Wertschätzung von Heterogenität" etc. aufgenommen werden, da sie wichtige Bedingungen gelingender inklusiver Bildung darstellen.

Vorschulische Bildung

Die Ziele und Methoden inklusiver Bildung sind auch in den Studiengängen zur frühkindlichen Bildung zu integrieren.

Fachgruppe 4

Schritte in die Gesellschaft und Öffentlichkeit

LEITFRAGEN

Ratio des Artikels 24 ist zum einen eine qualitativ gleichwertige Bildung für behinderte und nichtbehinderte Menschen sicherzustellen. Gleichzeitig soll das frühe gemeinsame Lernen Garant sein für einen selbstverständlichen Umgang von behinderten und nichtbehinderten Menschen im späteren Berufsleben und im Alltag allgemein.

Frage an die Fachgruppe 4: Was kann getan werden, um die Öffentlichkeit in diesem Sinne zu sensibilisieren?

Sandra Fietkau, Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Diana Schiefkopf, Bildung neu denken e. V

Ergebnis der Arbeitsgruppe

Zentral bei dieser Fragestellung ist die Veränderung des Menschenbildes Hierzu sind Schritte notwendig wie:

Grundvoraussetzungen

- Gesetzliche Grundlagen für Inklusion
- Schulgesetzänderung
- Erzieher- und Lehrerausbildung muss sich den neuen Anforderungen stellen
- Unabhängige Rechtsberatung der Betroffenen und deren Eltern
- Nicht die Defizite eines Kindes, sondern die Kompetenzen sollen anerkannt werden
- Eltern mit Erfahrungen geben ihre Erfahrungen weiter
- Vernetzung mit anderen Randgruppen

Aufklärung

- der Öffentlichkeit, anderer Eltern, Lehrer, der Politik, der Behörden, der Ärzte
 u. a. und deren Mitarbeiter, darüber dass Menschen mit Behinderungen Teil
 der Gesellschaft, Mitmenschen, Wähler, Klienten und Kunden sind.
- Plakataktionen
- Medienarbeit

Erfahrungen

- So früh als möglich zusammen lernen und leben
- Menschen mit Behinderungen bringen sich ins Gemeinwesen ein
- (siehe Projekt Bridge der Lebenshilfe Baden-Württemberg http://www.bridge-lebenshilfe.de/)
- Barrierefreie Begegnungsmöglichkeiten
- Praxisprojekte initiieren
- Begegnungen schaffen

Paradigmenwechsel in der Schule in Richtung Inklusion Das Plenum formuliert

- 1. Das Schulgesetz für die allgemeinbildenden Schulen und für die Berufsschulen muss klar zu einem inklusiven Gesetz im Sinne der UN- Behindertenrechtskonvention verändert werden (hierbei ist zieldifferenter Unterricht eingeschlossen).
- 2. Die Testverfahren, welche einen Schüler bisher dem Sonderschulsystem zuordnen, gehören abgeschafft. Es sollen Kompetenzen des Einzelnen festgestellt und gefördert werden.
- 4. Das Studium muss die LehrerInnen für inklusiven Unterricht qualifizieren. Alle Studiengänge GS, HS, RS und GYM ebenso der Studiengang, Sonderschul-Lehramt', müssen Module zu den Themen Heterogenität, unterschiedliche Lernmöglichkeiten, Unterstützungsbedarf und Lernen und zum inklusiven Unterricht, zur Gestaltung inklusiver Schulen beinhalten.
- 3. Behörden und deren Angestellten (auch kleine Gemeinden und Bürgermeister) sollen über die gesetzlichen Entwicklungen und über Inklusion informiert werden, damit sie entsprechend handeln können.
- 5. Übergang Schule Beruf: Arbeitgeber müssen ermutigt werden, Menschen mit Behinderungen in ihrem Betrieb mitarbeiten zu lassen. Dabei könnte der Betroffene an einem Arbeitsplatz mitwirken, wird aber nicht unter betriebwirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet. Vielmehr könnte die Firma dadurch entlastet werden, dass mit dem persönlichen Budget nach SGB IX der Mitarbeiter und sein Unterstützer finanziert werden.
- 6. Für Eltern und Betroffene ist eine unabhängige Rechtsberatungsstelle notwendig sowohl für das Schulalter als auch danach.

UN-Konvention –

Die Regelschule soll sich für behinderte Kinder öffnen



Pressemitteilung der: Evangelischen Akademie Bad Boll

(openPR) - Bad Boll / Kreis Göppingen - Ein Dokument der Vereinten Nationen bringt Bewegung in die baden-württembergische Bildungspolitik. Seit Jahresbeginn gilt auch hierzulande die UN-Behindertenrechtskonvention. In Art. 24 wird darin ein sog. inklusives Bildungssystem gefordert, gemeint ist damit u. a. gemeinsamer Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderung an allgemeinbildenden Schulen. Welche Umsetzungsschritte dafür notwendig sind, erörterten am Montag (29.06.09) Pädagogen, betroffene Eltern und Bildungspolitiker in der Evangelischen Akademie Bad Boll.

Lange sei das gegliederte Schulsystem in der baden-württembergischen Bildungslandschaft wie eine Bastion verteidigt worden, sagte die Grünen-Abgeordnete Renate Rastätter auf der Tagung in Bad Boll. Doch mit der UN-Konvention haben sich ihrer Auffassung nach nun die Vorgaben verändert. Sie sieht gute Chancen, jetzt ein Wahlrecht der Eltern in der Entscheidung über Regel- oder Sonderschule durchzusetzen und damit der »Inklusion« die Schultüren zu öffnen.

Es sei jetzt in der Verantwortung der Bildungspolitik, dafür die gesetzlichen und praktischen Voraussetzungen zu schaffen. Besonders wichtig ist Renate Rastätter aber ein Blickwechsel: Es dürfe nicht mehr darum gehen, die »Integrationsfähigkeit« eines behinderten Kindes in den Mittelpunkt zu stellen, sondern die Schule so auszugestalten, dass sie allen Kindern in ihren Eigenarten und ihrem Förderbedarf gerecht werden kann.

Auch Ulrich Noll, ehem. Vorsitzender der FDP-Fraktion im baden-württembergischen Landtag, machte sich für einen Kurswechsel stark. Es sei eine faszinierende Idee, in der Schule von Anfang an alle mitzunehmen, anstatt Leistungsschwächere auszusondern, sagte er in Bad Boll. Viele Schulen und Lehrkräfte seien bereit, diesen Weg zu gehen, wenn man sie nur ließe. Hier sei bislang eher gebremst als ermutigt worden. Deswegen forderte er: »Gebt den Schulen mehr Autonomie!«

Dass mit der Inklusionsforderung durch die UN-Konvention auf die Schulen strukturelle Änderungen zukommen, ist auch dem SPD-Landtagsabgeordnete Norbert Zeller bewusst. Mit seiner Fraktion wolle er sich dafür einsetzen, »dass man sich dieser Herausforderung richtig stellt, und nicht nur ein bisschen«. Schon jetzt werde über Grenzen diskutiert, etwa einen Finanzierungsvorbehalt bei der Umsetzung der Maßnahmen. Das sei aber, sagte Zeller in Bad Boll, durch die Konvention nicht gedeckt und auch nicht in seinem Sinne.

Deutlich zurückhaltender äußerte sich die CDU Abgeordnete Sabine Kurtz auf der Tagung. Eine »absolute Freiheit« beim Elternwahlrecht könne sie sich nicht vorstellen. Bei einer Umstellung des Schulwesens müsse darauf geachtet werden, dass die Kinder nicht schlechter gestellt werden und vor allem die sonderpädagogische Fachkompetenz erhalten

bleibt. »Wir müssen die Veränderungen von unten aufbauen«, sagte Kurtz und meinte damit sowohl einen eher langfristig angelegten Stimmungswandel in der Gesellschaft gegenüber Menschen mit Behinderung als auch Anpassungen in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

Mit konkreten Schritten jetzt zu beginnen, forderten dagegen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Akademietagung. Vor allem müsse das Schulgesetz für die allgemein- und berufsbildenden Schulen in einer Weise geändert werden, dass das Leitbild der Inklusion, wie es in der UN-Konvention gefordert werde, in vollem Umfang zur Geltung kommt.

Konkret heißt dies ihrer Ansicht nach: Eltern behinderter Kinder sollen nach einer unabhängigen Beratung selbst entscheiden können, ob ihr Kind auf eine Regel- oder Sonderschule geht. Kindern mit einer Behinderung muss der Zugang zu allgemeinbildenden Schulen garantiert werden. Dies hat zur Konsequenz, dass auch ein sog. zieldifferenzierter Unterricht und eine individuelle Unterstützung aller Kinder ermöglicht werden soll.

Deutliche Kritik wurde auf der Tagung an den Testverfahren geübt, die nach gängiger Praxis einen Schüler dem Sonderschulsystem zuordnen. Statt den Blick auf Mängel und Unzulänglichkeiten eines Menschen zu richten, wünschten sich die Teilnehmer, dass künftig nach Möglichkeiten gesucht wird, Kompetenzen zu fördern und individuell zu unterstützen.

Auch in der Ausbildung der Lehrkräfte forderten die Tagungsteilnehmer eine klare Ausrichtung auf das Leitbild der Inklusion. Schon jetzt müssten an den Schulen tätige Lehrer Weiterbildungsmöglichkeiten bekommen. Im Grundstudium sollten Basismodule angeboten werden und ein Masterstudiengang mit Schwerpunkt Inklusion entwickelt werden.

Der von den Tagungsteilnehmern aufgestellte Forderungskatalog bezog sich nicht nur auf den Bildungsbereich. Um Menschen mit einer Behinderung Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine sinnerfüllte Existenz zu ermöglichen, müsse auch in Behörden und bei Arbeitgebern ein Sinneswandel stattfinden. So sollten Vorkehrungen und Ressourcen, die ein Mensch mit Behinderung benötige, selbstverständlich zur Verfügung gestellt werden und eine Beteiligung am Arbeitsleben nicht primär unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt werden.

Wichtig war den Tagungsteilnehmern, dass das Leitbild der Inklusion als positives Ziel verstanden wird. Mit der UN-Konvention werde der Bildungspolitik und der Gesellschaft keine Bürde auferlegt, sondern die Chance gegeben, die Schulentwicklung am individuellen Förderbedarf der Kinder auszurichten. Außerdem begünstige es einen Prozess, der Vielfalt und Teilhabe als gesellschaftlich geschätzte Werte erlebbar mache. Beistück:

Integration oder Inklusion?

Die UN-Vollversammlung hat am 13. Dezember 2006 die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschlossen. Nach der Ratifizierung durch Bundestag und Bundesrat hat diese Konvention seit Jahresbeginn auch in Deutschland Gültigkeit. In Artikel 24 verpflichten sich die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen das Recht auf Bildung »ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit« zu gewährleisten.

Ausdrücklich ist im englischen Originaltext der Konvention von »inclusiv education« die Rede. In der amtlichen deutschen Übersetzung ist daraus ein »integratives Bildungssystem« geworden. Kritiker vermuteten darin einen Übersetzungstrick der Bundesregierung, um die in Bildungsfragen erforderliche Zustimmung der Kultusministerkonferenz und der Bundesländer zum Ratifizierungsverfahren zu bekommen.

Tatsächlich stellt der Inklusions-Ansatz die bestehende Gliederung des Schulsystems in Regel- und Sonderschule radikal in Frage. Behinderten-Vertreter betonen, dass die

integrative Pädagogik eine Eingliederung »aussortierter« Kinder anstrebt, der Inklusionsansatz sich aber gegen das »Aussortieren« selbst richtet. In der Konvention heißt es daher auch explizit, dass »Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems« die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern.

Völkerechtlich verbindlich ist der englische Wortlaut der Konvention. Dementsprechend stehen die Kultusministerien unter Druck. Das baden-württembergische Kultusministerium hat inzwischen einen Expertenrat »Sonderpädagogische Förderung« einberufen. Dieses Gremium soll Vorschläge erarbeiten, wie ein weitreichendes Elternrecht bei der Entscheidung über Regel- oder Sonderschule verwirklicht werden kann. Geplant ist zum Schuljahr 2010/11 die erforderlichen Änderungen des Schulgesetzes auf den Weg zu bringen.

Evangelische Akademie Bad Boll Abt. Presse und Publikationen Akademieweg 11 - 73087 Bad Boll

Tel.: + 49 (0)7164 79 300 - Fax: + 49 (0)7164 79 5300

pressestelle@ev-akademie-boll.de Internet: <u>www.ev-akademie-boll.de</u>

Zusammenfassung



Stichworte für gemeinsame Schulen

Stichwort: Verantwortung

- Politik
 - Langfristige Planungen, unabhängig von Zusammensetzungen der Parlamente
 - Stufen- bzw. schrittweise, terminierte Aktionsplanung zur Umsetzung der UN-Konvention
 - Von internationalen Erfahrungen lernen, keine Angst vor einer Schule für alle
 - Weiterentwicklung der Schulgesetze
 - Verständigung und Kooperation untereinander, bundesländerübergreifend?
- Schuladministration
 - Standards f
 ür inklusive Schulen/ inklusiven Unterricht...
 - Entsprechende Steuerung durch Qualitätsanalyse, Inspektion
 - Inklusives Curriculum
 - Kooperation mit Eltern/ Erziehungsberechtigten
 - Zusammenhänge wahrnehmen: Widersprüche vermeiden

Kommunen

- Schulträger: Räume...
- Schulstandorte
- Kommunale Bildungslandschaften
- Ganztagsbildung
- Jugendhilfe und Schule
- Rolle der Schule/ Bildungseinrichtung in der Kommune
- Demographische Ressourcen aus sinkenden Schülerzahlen für Inklusion nutzen
- Schulen
 - Alle Mitarbeiter/innen für alle Schüler/innen
 - Für Schulentwicklungsprozesse
 - Gegenwartsinklusion

Stichwort: Kooperation und Vernetzung

- Eltern
- Übergänge bruchlose Bildungskette
- Länder
- in Schulen
- Multiprofessionelle Teams in Schulen
- Fachtagungen
- Beispiele guter Praxis auf allen Ebenen austauschen

- Beispiele: Blick über den Zaun, Deutscher Schulpreis
- Internet, Lernreisen
- Kooperatives Lernen
- vorhandene Vernetzungen nutzen

Stichwort: Haltung und Menschenbild

- Menschenrecht! keine Gefälligkeit
- Respekt, Wertschätzung, Potentiale = Aufwertung Bildung, (nicht ökonomisch) Werbekampagne Inklusion?
- Aufwertung des Berufsbildes P\u00e4dagoge
- Haltung durch Begegnung und Erfahrung, alle Ebenen
- Inklusionsfähigkeit muss zu einem Qualitätsmerkmal von Schulen werden

Stichwort: Partizipation, Teilhabe

- Kinder und Jugendliche an Prozessen beteiligen Eltern
- Alle Mitarbeiter/innen einer Bildungseinrichtung beteiligen
- Berichterstattung UN?
- Demographische Ressourcen!!

Stichwort: Lehrerbildung

- Kooperation Universitäten, Lehrerausbildungsinstitute
- Sonderpädagogik Allgemeine Pädagogik
- Schulentwicklung, OE (inklusiv)
- Ganztag
- Gemeinwesen
- Partizipation der SchülerInnen und Eltern
- Forschung an HS Qualität inklusiver Schulen/ Unterricht

Empfehlung: Der Index für Inklusion*

Index für Inklusion

Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln



Der Index ist eine von Tony Booth und Mel Ainscow (beide GB) entwickelte und von Andreas Hinz und Ines Boban (beide Universität Halle) adaptierte Sammlung von Materialien, die die Selbstbefragung aller Aspekte einer Bildungseinrichtung im Hinblick auf eine inklusive Entwicklung unterstützt.

In Form von knapp 600 Fragen fördert er den Diskussionsprozess in den Einrichtungen und regt an, über mögliche kleine und große inklusive Lösungen und Entwicklungsvorhaben nachzudenken und sie konkret zu planen.¹

"Fühlen sich alle willkommen?"

¹ zu beziehen über Prof. Dr. Andreas Hinz, Universität Halle hinz@paedagogik.uni-halle.de oder Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Bonn b.brokamp@montag-stiftungen.de

Eindrücke

Dr. Valentin Aichele Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin



Barbara Brokamp Montagsstiftung Jugend und Gesellschaft Bonn



Podiumsdiskussion mit den Politikern und Eltern

